



Finanzierungs- und Machbarkeitsaspekte eines polyvalenten Bachelorstudiengangs im Blended Learning-Format

Übersichtspapier über finanzrechtliche Rahmenbedingungen und
potenzielle Herausforderungen

Das diesem Bericht zugrundeliegende Vorhaben wird mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter den Förderkennzeichen 16OH21054, 16OH21055, 16OH21056 & 16OH21057 gefördert.

Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei folgender Autorin:
Angela Doms

1. Version

Koblenz, Mai 2019

Copyright: Vervielfachung oder Nachdruck auch auszugsweise zum Zwecke einer Veröffentlichung durch Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Ausgangslage und Rahmenbedingungen der Finanzierung.....	4
2.1	Rechtliche Rahmenvorgaben	6
2.1.1	Hochschulrahmengesetz	7
2.1.2	Landeshochschulgesetz.....	7
2.1.3	Gebühren- und Entgeltverordnungen.....	8
2.1.4	Lehrverpflichtungsverordnung.....	8
2.1.5	EU-Beihilfeverordnung	9
2.2	Zentrale Herausforderungen.....	9
2.2.1	Trennungsrechnung.....	10
2.2.2	Vollkostenrechnung.....	10
2.2.3	Gebühren- und Entgelterhebung.....	11
2.2.4	Vergütung von Lehrenden	11
2.2.5	Weitere strukturelle Aspekte.....	12
2.3	Mögliche „Leitfäden“ bzw. „Checklisten“ zur Finanzierung wissenschaftlicher Weiterbildung	13
2.3.1	Welche Fragen muss ich an meiner Hochschule klären?	13
2.3.2	Welche Entscheider sind zuständig und einzubeziehen?	14
2.3.3	Welche potenziellen Kosten sind in einer Vollkostenrechnung zu berücksichtigen?	14
2.4	Ergebnisse eines qualitativen Interviews mit einem Experten aus dem Bereich Fernstudium und Weiterbildung	15
2.4.1	Methodologische Vorbemerkungen: Das problemzentrierte Interview	15
2.4.2	Ergebnisse des Experteninterviews.....	15
2.4.3	Weitere Aspekte.....	19
3	Schlussbemerkungen	20
4	Literaturverzeichnis	21
5	Anhang.....	24

Abkürzungsverzeichnis

DGWF	Deutsche Gesellschaft für wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium e.V.
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
HLehrVO	Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen
HochSchG	Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz
HRG	Hochschulrahmengesetz
HS	Hochschule
HSP	Hochschulpakt 2020
IW	Institut der deutschen Wirtschaft
KMK	Kultusministerkonferenz
LGebG	Landesgebührengesetz
LOM	Leistungsorientierte Mittelvergabe
zfh	Zentrum für Fernstudien im Hochschulverbund

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Curriculum des geplanten Studiengangs.....	4
Tab. 1	Übersicht über Studienangebote und deren Finanzierung.....	16

1 Einleitung

Der vorliegende Bericht liefert als Übersichtspapier eine Zusammenstellung finanzrechtlicher Herausforderungen für die Implementation eines polyvalenten und hochschulübergreifenden Studienangebots. Bei dem einzurichtenden Studienangebot handelt es sich um einen wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengang mit Vertiefungsrichtung Versicherungswirtschaft am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Koblenz. Der Studiengang richtet sich vornehmlich an „nicht-traditionell“ Studierende und soll als Blended Learning-Angebot eine Regelstudienzeit von acht Semestern umfassen, sechs ECTS entsprechen hier einem Workload von vier Semesterwochenstunden. Gegebenenfalls wird eine hochschulübergreifende Kooperation mit der Hochschule Worms angestrebt.

Folgendes Curriculum soll zugrunde gelegt werden:

CURRICULUM 8 SEMESTER

8	PLANSPIEL	6		BACHELOR-THESIS	12			
7	VERTIEFUNG 4	6		PRAXIS / PRAKTIKUM	12			
6	VERTIEFUNG 2	6		VERTIEFUNG 3	6		SOFT SKILL 2 & PROJEKTPHASE	12
5	VERTIEFUNG 1	6		GRÜNDUNGS- & INNOVATIONSMANAGEMENT	6	WO	FINANZIERUNG & INVESTITION	6
4	WIRTSCHAFTS-INFORMATIK	6	BRS	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	6	KO	UNTERNEHMENS-FÜHRUNG	6
3	WIRTSCHAFTS-ENGLISCH B2	6	BRS	WIRTSCHAFTSPOLITIK	6	WO	MARKETING & PERSONAL	6
2	WIRTSCHAFTS-ENGLISCH B1	6	BRS	STATISTIK	6	HTW	OPERATIONS MANAGEMENT	6
1	SOFT SKILLS 1	6	BRS	MATHEMATIK	6	HTW	VWL (MIKRO MAKRO)	6
0				BRÜCKENKURS MATHE	0	HTW	GRUNDLAGEN BWL	6

Abb. 2 | Curriculum des geplanten Bachelorstudiengangs

In einem ersten Schritt werden im Folgenden zunächst relevante Rahmenbedingungen für Finanzierungsmöglichkeiten erörtert und relevante Gesetze und Verordnungen des Landes Rheinland-Pfalz vorgestellt. Im Anschluss werden daraus zentrale Herausforderungen abgeleitet, die sich von Trennungsrechnung über Vollkostenrechnung bis hin zur Gebühren- und Entgelterhebung und Vergütung von Lehrenden erstrecken. Das darauffolgende Teilkapitel befasst sich übersichtsartig mit zu klärenden Fragen und stellt Leitfäden und Checklisten bereit, bevor sich der letzte Abschnitt den Ergebnissen eines Experteninterviews widmet, das im Hinblick auf die Machbarkeit und Finanzierbarkeit des geplanten Studienangebots mit einem Experten aus dem Bereich der Fernlehre durchgeführt wurde.

2 Ausgangslage und Rahmenbedingungen der Finanzierung

Wissenschaftliche Weiterbildung zählt laut Hochschulrahmengesetz zu den Kernaufgaben der Hochschulen neben Forschung, Studium und Lehre¹. Auch die Länder haben diese Aufgabe inzwischen in ihre Hochschulgesetze übernommen. In der Praxis wird sie jedoch als Zusatzaufgabe begriffen, die nicht aus dem Haushalt finanziert werden darf und daher nur marginal umgesetzt wird. Laut dem Institut der deutschen Wirtschaft (IW) resultiert aus der gesetzlichen Gebührenpflicht eine mangelnde Nachfrage – und damit auch ein geringes Angebot. Aktuelle Zahlen belegten dies: Von den 20.000 Studiengängen in Deutschland seien lediglich knapp fünf Prozent explizit als weiterbildend angelegt,

¹ Vgl. HRG vom 19.01.1999, § 2 (1).

berufsintegrierende, berufsbegleitende oder Fernstudiengänge kommen hierbei immerhin auf zwölf Prozent. Während sich jedoch acht von zehn Akademikern in ihrem Berufsleben weiterbildeten, täten sie dies zu weniger als sechs Prozent an einer Hochschule und griffen zu 45 Prozent auf die Angebote von Unternehmen zurück. Ein Drittel der Unternehmen unterstütze seine Mitarbeiter bei einem berufsbildenden Studium oder dem Erwerb von Hochschulzertifikaten. In Bezug auf die genannten Zertifikate zeige sich jedoch ebenfalls ein überschaubares Bild: Im Durchschnitt böten Hochschulen in Deutschland dreizehn Zertifikatskurse an (Konegen-Grenier, 2019a). In dem Zusammenhang attestiert das IW den deutschen Hochschulen ein „Finanzierungsdilemma“: *„Nach geltendem Hochschul- und EU-Beihilferecht dürfen weiterbildende Studienangebote nicht aus dem staatlichen Grundbudget finanziert werden, sondern müssen zu Vollkosten angeboten werden – und sind damit gebührenpflichtig. Dagegen sind Gebühren in Bachelorstudiengängen und gleich daran anschließenden Masterstudiengängen hochschulrechtlich nicht erlaubt². Für die Studenten ist deshalb der Anreiz groß, gleich nach dem Bachelor weiterzustudieren, statt erst einen Beruf zu ergreifen und später ein weiterbildendes Studium zu wählen. Ergo gibt es kaum Nachfrage nach weiterbildenden Studiengängen – und kaum eine Hochschule riskiert, einen Studiengang auf Vollkostenbasis zu entwickeln“* (ebd.).

Laut Wissenschaftsrat (zit. nach ebd.) sind drei Wege aus dem genannten „Finanzierungsdilemma“ denkbar:

- a. Wissenschaftliche Weiterbildung wird weiterhin kostendeckend angeboten, die Kosten für die Entwicklung können jedoch aus dem (staatlichen) Haushalt finanziert werden.
- b. Studienangebote, für die ein öffentliches Interesse besteht, können zu reduzierten Gebühren angeboten werden. Die finanziellen Mittel hierfür stellt das Land bereit.
- c. Die Erhebung von Servicegebühren für Beratung und Betreuung für berufsbegleitende Erststudiengänge wird rechtlich ermöglicht (a.a.O.).

Darüber hinaus spricht sich das IW entschieden für Studiengebühren sowohl für grundständige als auch weiterbildende Studiengänge aus, während der Wissenschaftsrat dies für grundständige Angebote nach wie vor ablehnt (ebd.).

Maschwitz et al. (2017) konstatieren im Rahmen ihres thematischen Berichts „Finanzierung wissenschaftlicher Weiterbildung“ der wissenschaftlichen Begleitung des Bund-Länder-Wettbewerbs „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“, dass sich Akteure in einem Spannungsfeld zwischen dem bildungspolitischen Ziel der Verankerung von wissenschaftlicher Weiterbildung und Lebenslangem Lernen an Hochschulen, ihrer tatsächlichen Umsetzung und dem Verständnis an den Hochschulen und in den Bundesländern bewegen (a.a.O.:5). *„Für die Umsetzung von Weiterbildung bedeutet dies einen höheren Ressourcenaufwand, da investive Kosten, die Betreuung der Teilnehmenden sowie Professionalisierung der Mitarbeitenden berücksichtigt werden müssen. Dies ist insbesondere in der Phase der Implementierung eine Herausforderung, sofern keine Unterstützung durch die jeweilige Hochschule erfolgt oder keine Quersubventionierung möglich ist. Eine weitere Schwierigkeit hierbei ist es, die Gebühren für die Weiterbildungsteilnehmenden erschwinglich zu halten“* (ebd.), da die Angebote für die unterschiedlichen Zielgruppen bezahlbar bleiben und den Hochschulen eine Wettbewerbsfähigkeit gegenüber privaten Anbietern ermöglichen sollen.

Wie oben bereits angedeutet, bergen Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung im Bachelorbereich grundlegende rechtliche Probleme. Die Deutsche Gesellschaft für wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium e.V. (DGWF) führt Folgendes aus: *„Obgleich im Rahmen individueller Bildungsentscheidungen auch konsekutive Masterstudiengänge und ebenso (berufsbegleitende) Bachelorstudiengänge als Weiterbildung genutzt werden, zählen diese bildungs- bzw. ordnungspolitisch bisher nicht zum*

² Die hier genannten Gebühren schließen eine Erhebung sogenannter Modulbezugsgebühren für Studiengänge im Fernstudium nicht aus. Dies ist auch im grundständigen Bereich möglich.

Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung“ (DGWF 2010:4). Auch Wanken et al. (2011) erläutern in dem Zusammenhang, dass in „Rheinland-Pfalz und auch anderen Bundesländern [...] eine grundsätzliche Problematik in der Einführung kostenpflichtiger berufsbegleitender Bachelorstudiengänge [besteht]. [...] Der Bachelorabschluss wird i.d.R. nicht zum weiterbildenden Studium gezählt, da er einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss auf Hochschulebene bereitstellt. Darüber hinaus ergibt sich jedoch das Problem, dass der Bachelorabschluss bereits als Weiterqualifizierung gelten kann, wenn dieser in Addition zum ersten oder fortbildenden beruflichen Abschluss (des Berufsbildungssystems) erworben wird. Per definitionem wäre dieser dann der Weiterbildung zuzurechnen. Das Hochschulsystem behält sich jedoch vor, den Bachelorabschluss nicht als weiterbildenden Abschluss zu deklarieren, da ihm keine akademische Vorbildung vorausgeht“ (a.a.O.:16). Nach der Definition der Kultusministerkonferenz (KMK) „knüpft [wissenschaftliche Weiterbildung] in der Regel an berufliche Erfahrungen an, setzt aber nicht notwendigerweise einen Hochschulabschluss voraus“ (KMK, 2001:3). Konegen-Grenier (IW) führt in dem Zusammenhang weiter aus, dass „nach dieser Definition [...] nach Auffassung des Wissenschaftsrates auch ein Bachelorstudium, welches von einem Absolventen des berufsbildenden Systems nach einer ersten Phase der Berufstätigkeit aufgenommen wird, als wissenschaftliche Weiterbildung gelten [kann]“ (Wissenschaftsrat, 2019; zit. nach Konegen-Grenier, 2019b:4).

In Bezug auf die Finanzierung besteht laut IW eine „Finanzierungsasymmetrie zwischen grundständigen und weiterbildenden Studienangeboten, die sich aus der einseitigen Einordnung der Weiterbildungsstudiengänge als wirtschaftliche Tätigkeit ergibt“ (ebd.:16f.). Weiter führt die Autorin aus, dass sich ein „besonderes Problem [...] ergibt, wenn der Erwerb eines Bachelorabschlusses als wissenschaftliche Weiterbildung für beruflich Qualifizierte angeboten werden soll, denn Bachelorstudiengänge gelten in der großen Mehrzahl der Hochschulgesetze nicht als weiterbildende Angebote, sondern als grundständige Studienangebote [...]. Für diese dürfen an staatlichen Hochschulen mittlerweile [...] keine Studiengebühren mehr erhoben werden. In der Folge ist es den Hochschulen in einigen Bundesländern wie beispielsweise in Hessen und Nordrhein-Westfalen untersagt, weiterbildende Bachelorstudiengänge anzubieten“ (ebd.:17). Lösungsansätze einiger Hochschulen zielen laut der Autorin etwa auf die Einführung von Bachelorstudiengängen im berufsbegleitenden Format unter Erhebung von Service- oder Modul- bzw. Materialbereitstellungs- bzw. -bezugsgebühren³ ab, andere Hochschulen böten grundständige Studiengänge im Rahmen einer Ausgründung nochmals an und umgehen so das Studiengebührenverbot (ebd.). Das IW sieht in dem Zusammenhang folgende grundlegende Schwierigkeit: „Die Zuordnung des grundständigen Studiums zum Bereich der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit und des weiterbildenden Studiums zum Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeit ist ein zentrales Problem bei der Gestaltung der Finanzierung. Aus bildungsökonomischer Sicht ist diese Unterscheidung nicht nachvollziehbar, denn sowohl für die wissenschaftliche Weiterbildung als auch für die grundständige Hochschulausbildung ergeben sich private und staatliche Renditen“ (ebd.:20).

2.1 Rechtliche Rahmenvorgaben

Maschwitz et al. (2017) erklären zwar, dass „die Umsetzung wissenschaftlicher Weiterbildung [...] insbesondere durch die [folgenden] Rahmenbedingungen und damit durch das jeweilige Bundesland und das vorherrschende Landeshochschulgesetz geprägt [ist]. Gleichzeitig verbleibt jedoch bis zu einem gewissen Grad ein Gestaltungsspielraum der Hochschulen, der Weiterbildung begünstigen, aber auch bremsen kann. So gehen die Hochschulen in den einzelnen Bundesländern z.T. sehr unterschiedliche Wege und

³ Modulbezugs- bzw. Materialbereitstellungsgebühren können nicht dafür eingesetzt werden, einen gesamten Studiengang zu finanzieren. Diese dienen lediglich dazu, den etwa durch Fernlehrelemente entstandenen höheren Verwaltungs- und Organisationsaufwand zu decken, wie etwa die Erstellung, Aktualisierung und Bereitstellung/Versand von Studienmaterialien oder den erhöhten Betreuungs- und Unterstützungsbedarf.

schaffen oder schließen – je nach Interessenslage oder auch Auslegung durch die Juristinnen und Juristen – Umsetzungsmöglichkeiten“ (ebd.:8). Die im Folgenden vorgestellten Gesetze und Verordnungen bilden die bestehende Rechtslage in Rheinland-Pfalz ab und zeigen die dortigen rechtlichen Möglichkeiten der Gebühren- und Entgelterhebung auf.

2.1.1 Hochschulrahmengesetz

Im Hochschulrahmengesetz (HRG) vom 19. Januar 1999 wird Weiterbildung als Kernaufgabe von Hochschulen definiert: § 2 (1) *„Die Hochschulen dienen entsprechend ihrer Aufgabenstellung der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern.“*

2.1.2 Landeshochschulgesetz

Aus dem Hochschulgesetz (HochSchG) des Landes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 19. November 2010 gehen folgende Bestimmungen hervor:

§ 2 (3): *„Die Hochschulen dienen dem weiterbildenden Studium und stellen sonstige Angebote der wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildung bereit; sie beteiligen sich an Veranstaltungen der Weiterbildung.“*

§ 35 (1): *„Die Hochschulen entwickeln für Personen mit Berufserfahrung und für Berufstätige Angebote wissenschaftlicher Weiterbildung. Am weiterbildenden Studium und an sonstigen Weiterbildungsangeboten kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben hat. Für das weiterbildende Studium ist dies insbesondere der Fall, wenn nach Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 65 Abs. 1 oder Abs. 2 eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit absolviert und eine Eignungsprüfung der Hochschule bestanden wurde, durch die die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums festgestellt wird. Eignungsprüfungen nach Satz 3 sind in der Prüfungsordnung zu regeln. Die Veranstaltungen sollen mit dem übrigen Lehrangebot abgestimmt werden und berufspraktische Erfahrungen für die Lehre nutzbar machen.“*

§ 35 (2): *„Für das weiterbildende Studium und sonstige Weiterbildungsangebote, Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengänge (postgraduale Studiengänge), für Studien von Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, und für Studien von Gasthörerinnen und Gasthörern sind nach Maßgabe des Besonderen Gebührenverzeichnisses für die Bereiche Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung Gebühren zu erheben; ausgenommen sind Studiengänge zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses. Die Hochschulen können für das weiterbildende Studium oder sonstige Weiterbildungsangebote statt Gebühren privatrechtliche Entgelte erheben.“*

Absatz 3 macht deutlich, dass Angebote mit dem Abschlussziel Bachelor *„in der Regel“* nicht in den Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung fallen: § 35 (3): *„In Weiterbildungsstudiengängen verleiht die Hochschule in der Regel einen Mastergrad, bei sonstigen Weiterbildungsangeboten ist die Verleihung angemessener Weiterbildungszertifikate vorzusehen.“*

2.1.3 Gebühren- und Entgeltverordnungen

In Rheinland-Pfalz regelt das Landesgebührengesetz (LGebG) vom 3. Dezember 1974 die für öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeiten sowie für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Gegenstände sowie für sonstige öffentlich-rechtliche Dienstleistungen zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren.

Die Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 8. November 2007 regelt darüber hinaus die zu erhebenden Gebühren für allgemeine Amtshandlungen.

Die Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 11. April 2016 setzt unter anderem die für Studienangebote der wissenschaftlichen Weiterbildung relevanten Gebühren und Entgelte fest⁴.

Die Landesverordnung über die Gebühren für die Teilnahme an Fernstudien an Fachhochschulen (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 26. April 2016⁵ beruht auf dem Staatsvertrag über Fernstudien an Fachhochschulen vom 2. Juni 1998 sowie vom 4. Oktober 1996 und gilt demgemäß für die Bundesländer Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

§ 1 (1) legt fest, dass „für die Teilnahme an Fernstudien im Rahmen des Staatsvertrages über Fernstudien an Fachhochschulen [...] Gebühren nach dem anliegenden Besonderen Gebührenverzeichnis erhoben [werden]“, (2) besagt, dass die „Höhe der einzelnen Gebühren für den jeweiligen Studiengang [...] einvernehmlich von der Leiterin oder dem Leiter der Zentralstelle für Fernstudien an Fachhochschulen (Zentralstelle) auf Vorschlag der jeweiligen Fachkommission im Rahmen des Besonderen Gebührenverzeichnisses festgesetzt [wird]. In Fällen, in denen kein Einvernehmen zwischen der Leiterin oder dem Leiter der Zentralstelle und der jeweiligen Fachkommission erreicht wird, setzt der Zentralausschuss die jeweilige Gebühr fest.“ In § 3 (2) wird darüber hinaus festgesetzt, dass „die Verpflichtung zur individuellen Gebührenerhebung [entfällt], [wenn] mit Dienststellen oder Unternehmen Vereinbarungen über einen vollständigen oder teilweisen Kostenausgleich getroffen [werden].“

2.1.4 Lehrverpflichtungsverordnung

Im HochSchG findet sich in § 47 (1) die Maßgabe, dass der Umfang der Lehrverpflichtung des hauptberuflich wissenschaftlichen Personals durch das fachlich zuständige Ministerium per Rechtsverordnung festgelegt wird. Weiterhin regelt Absatz 3, dass Hochschulen Fachbereichsdeputate festlegen können. Dies wird durch die/den Dekan*in auf die einzelnen Lehrpersonen innerhalb eines Fachbereichs aufgeteilt. Aus § 48 (1) geht hervor, dass wissenschaftliche Weiterbildung als Aufgabe der Hochschullehrer*innen „nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses“ zu erfolgen hat.

Die rheinland-pfälzische Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen (HLehrVO) vom 13. August 2012 regelt in Bezug auf die Regellehrverpflichtung Folgendes: Laut § 2 (2) haben Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen wöchentlich 18 Lehrveranstaltungsstunden abzuleisten. Gemäß § 6 (3) können Ermäßigungen „im Rahmen besonderer Studienformen“ entsprechend der Mehrbelastung gewährt werden. In § 7 (1) wird spezifiziert, dass eine Ermäßigung um höchstens 6 Stunden für die Wahrnehmung weiterer als in § 6 genannten Aufgaben möglich ist. § 7 (3) erlaubt eine Ermäßigung um maximal 2 Stunden bei einer „außergewöhnlichen Belastung durch die Betreuung und

⁴ Siehe Anhang.

⁵ Siehe Anhang.

Beratung von Studierenden und die Koordination [...] im Rahmen von dualen, berufsbegleitenden und berufsintegrierenden Studiengängen sowie bei der Betreuung von beruflich qualifizierten Personen.“

Darüber hinaus regelt § 3 die Anrechnung auf das Deputat: Gemäß § 3 (2) können *„Lehrveranstaltungen, die nach Studienplänen und Prüfungsordnungen nicht vorgesehen sind, insbesondere solche der Weiterbildung, [...] berücksichtigt werden, wenn alle nach den Studienplänen oder Prüfungsordnungen vorgesehen Lehrveranstaltungen eines Faches [...] angeboten werden.“*

§ 3 (5): *„Die Erstellung und Betreuung von Fernstudien- und Multimedia-Angeboten kann in einem dem Zeitaufwand entsprechenden Umfang angerechnet werden.“*

§ 3 (6): *Betreuungstätigkeiten in „dualen, berufsbegleitenden und berufsintegrierenden Studiengängen werden in einem dem Zeitaufwand entsprechenden Umfang angerechnet.“*

§ 3 (8): *„Lehrveranstaltungen, die zur Erfüllung einer Kooperationsvereinbarung an einer anderen Hochschule innerhalb oder außerhalb des Landes durchgeführt werden, können auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden, wenn sie nicht gesondert vergütet werden.“*

2.1.5 EU-Beihilfeverordnung

Als zentrale rechtliche Schwierigkeit wird vielfach das geltende EU-Wettbewerbsrecht beschrieben, so auch bei Bade-Becker (2017). Die Autorin verweist in dem Zusammenhang auf das Rechtsgutachten von Mestmäcker & Veelken aus dem Jahr 1990. Hier heißt es: *„Soweit es sich bei den Angeboten wissenschaftlicher Weiterbildung um ein marktfähiges Gut handelt, nehmen die Hochschulen mit dem Angebot wissenschaftlicher Weiterbildung mithin am allgemeinen Wirtschaftsverkehr teil“* (Bade-Becker, 2017:173, zit. nach Mestmäcker, Veelken, 1990).

In Bezug auf das Europäische Beihilferecht identifiziert die Autorin weitere juristische Hürden für wissenschaftliche Weiterbildung, da hiermit ein *„Wettbewerb [sichergestellt werden soll], der nicht durch unzulässige Gewährung von staatlichen Zuwendungen verzerrt wird“*. Weiterbildungsaktivitäten seien demnach grundsätzlich als wirtschaftliche Tätigkeit auszuweisen, da diese laut der meisten Hochschulgesetze grundsätzlich kostendeckend durchzuführen sind. Eine getrennte Führung nicht-wirtschaftlicher und wirtschaftlicher Geschäftsbereiche der Hochschule (Trennungsrechnung) wird hierbei ausdrücklich empfohlen (Bade-Becker, 2017:174 f.). Die Kultusministerkonferenz hat hierzu den sogenannten *Leitfaden zur Unterscheidung wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit von Hochschulen* herausgegeben (Kultusministerkonferenz, 2017).

2.2 Zentrale Herausforderungen

Maschwitz et al. (2017) stellen in ihrem thematischen Bericht *„Finanzierung wissenschaftlicher Weiterbildung“* der wissenschaftlichen Begleitung des Bund-Länder-Wettbewerbs *„Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“* die folgenden vier Herausforderungen als zentral heraus: Trennungsrechnung, Vollkostenrechnung, Gebühren- und Entgelterhebung und Vergütung von Lehrenden (a.a.O.:8).⁶

⁶ Das Webinar *„Finanzierung wissenschaftlicher Weiterbildung“* der wissenschaftlichen Begleitung des Wettbewerbs *„Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“* von Bauhofer, Hebisch und Maschwitz vom 13.03.2018 liefert einen aufschlussreichen Einblick in die Thematik.

2.2.1 Trennungsrechnung

Wie in Kapitel 2.1.5 beschrieben, legt die Einordnung weiterbildender Angebote als wirtschaftliche Tätigkeit eine Trennungsrechnung fest. Auch der Leitfaden der Kultusministerkonferenz (Kultusministerkonferenz, 2017) gibt vor, dass bei weiterbildenden Studiengängen der Umfang der staatlichen Finanzierung als Richtwert zu gelten habe. Eine nicht-wirtschaftliche Tätigkeit liegt demnach dann vor, wenn mehr als 50 Prozent der Vollkosten staatlich finanziert werden und eine staatliche Überwachung erfolgt. Studiengangsmodule, Zertifikatsangebote und sonstige Formen der Weiterbildung sind in der Regel nicht überwiegend vom Staat, sondern über Teilnehmergebühren bzw. -entgelte finanziert, unterliegen keiner staatlichen Qualitätssicherung und gelten daher als wirtschaftliche Tätigkeit. Dies ersetze jedoch keinesfalls eine „*ordnungsgemäße beihilferechtliche Prüfung im Einzelfall*“ (a.a.O.:2).⁷

Beim Institut der deutschen Wirtschaft (IW) sind darüber hinaus die folgenden Erläuterungen zu finden: „*Die Ausbildung im Erststudium wird [laut der EU-Kommission] eindeutig den nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten zugeordnet. Dies wird in einer 2016 publizierten ‚Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe‘ bestätigt, allerdings nur für überwiegend staatlich finanzierte Hochschulen (‚Die innerhalb des nationalen Bildungssystems organisierte öffentliche Bildung, die vom Staat finanziert und beaufsichtigt wird, kann als nichtwirtschaftliche Tätigkeit angesehen werden‘ (EU-Kommission, 2016)). Danach wird die Ausbildung an überwiegend staatlich finanzierten Hochschulen als nichtwirtschaftliche Tätigkeit eingestuft, auch wenn eine Beteiligung an den Kosten durch Studiengebühren verlangt wird. Wird allerdings ein Studiengang überwiegend durch Studiengebühren finanziert, dann liegt nach Auffassung der Kommission eine wirtschaftliche Tätigkeit vor (EU-Kommission, 2016). Die wissenschaftliche Weiterbildung wird wie im Unionsrahmen auch in der Bekanntmachung der EU-Kommission nicht explizit erwähnt*“ (Konegen-Grenier, 2019b:16).

Wenn der zu implementierende Bachelorstudiengang als grundständiges Angebot implementiert werden soll, ist davon auszugehen, dass dieser als nicht-wirtschaftliche Tätigkeit eingestuft würde. Würden aus diesem Studienangebot zusätzlich Zertifikatsprogramme ausgekoppelt, fielen diese dann jedoch in den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeit und eine Trennungsrechnung müsste hierfür erfolgen. Grundsätzlich ist also die Frage zu klären, wann ein Studienangebot als nicht-wirtschaftliche Aufgabe und ab wann als wirtschaftliche Tätigkeit zu gelten hat.⁸

Darüber hinaus weist Konegen-Grenier (2019b) darauf hin, dass im Master- und Weiterbildungsbereich „*durch singuläre Anschubfinanzierungen und durch Projektfinanzierungen (z.B. im Rahmen des Bundesländer-Wettbewerbs ‚Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen‘) eine de facto staatliche Mitfinanzierung*“ vorliegt und dies zu weiteren Unsicherheiten seitens der Hochschulen führe. Diese seien, „*sich nicht sicher [...], ob es sich bei ihren Angeboten im Rahmen des Wettbewerbs um öffentliche Bildungsangebote handelt oder ob sie die jeweilige Maßnahme privatrechtlich behandeln müssen und damit eine Trennungsrechnung nach EU-Recht vorlegen müssen. Die unklare Rechtssituation wird noch weiter kompliziert, indem die Modalitäten zur Berechnung der Weiterbildungskosten in den Bundesländern und zusätzlich auch von Hochschule zu Hochschule unterschiedlich gehandhabt werden*“ (a.a.O.:16).

2.2.2 Vollkostenrechnung

Aufgrund der o.g. Kriterien ist davon auszugehen, dass das Studienangebot, sofern es sich um einen Bachelorstudiengang handelt, nicht kostendeckend umzusetzen ist, während etwaige Zertifikatsprogramme durchaus vollkostendeckend zu gestalten wären. Obgleich das Studienangebot einen hohen Anteil an Fernlehre beinhalten würde, wird hier hochschulrechtlich kein Unterschied zwischen einem Bachelorstudiengang in Präsenz und einem solchen in Fernlehre gemacht. Insofern stellt sich die Frage,

⁷ Vgl. Konegen-Grenier, 2019b:16.

⁸ Vgl. hierzu auch Maschwitz et al., 2017:13.

welche Kosten in die Kalkulation aufgenommen werden müssen. Auch in Bezug auf einen an die Hochschule abzuführenden Overhead bzw. Gemeinkostensatz gilt, dass grundständige Studiengänge hiervon nicht betroffen sind.⁹

2.2.3 Gebühren- und Entgelterhebung

Auch in Bezug auf die Gebühren- bzw. Entgelterhebung beschließt die KMK, dass die *„Teilnahme an wissenschaftlicher Weiterbildung [...] kostenpflichtig [ist]. Es können hierbei Gebühren oder privatrechtliche Entgelte erhoben werden. Ein entscheidender Anreiz für den Ausbau der Angebotsstruktur der Hochschulen stellt die Refinanzierung der wissenschaftlichen Weiterbildung über diese Gebühren oder Entgelte dar. Während bei der Erhebung von Gebühren zu berücksichtigen ist, dass diese sich an den tatsächlich entstandenen Kosten zu orientieren haben, können bei der Finanzierung über Entgelte mit eventuell erzielten Überschüssen Verluste aus anderen Veranstaltungen ausgeglichen werden“* (ebd.).¹⁰

Im Falle einer Kostendeckung errechnen sich sowohl Gebühren als auch Entgelte aus den entstehenden Kosten. Hierbei muss eine Gebührenordnung für das Angebot erstellt werden, die mit den Gebührenverordnungen der Hochschulen und der Länder in Einklang steht. Zu beachten ist hierbei, dass im Zertifikatsbereich hohe Gemeinkostenpauschalen¹¹ zu erhöhten Gebühren bzw. Entgelten führen, wodurch marktunübliche Preise und Wettbewerbsverzerrungen zwischen Hochschulen mit unterschiedlichen Overheads entstehen können. Maschwitz et al. (2017) plädieren in dem Zusammenhang für eine *„verursachungsgerechte“* Berechnung der Overheadsätze: *„Verursachungsgerecht meint hier, dass nur die proportionalen und fixen Kosten eingerechnet werden, die auch tatsächlich mit der Weiterbildung bzw. mit dem Angebot in Verbindung stehen. Insgesamt stellt sich die Frage der Deckelung der Overheads, um wettbewerbsfähig zu bleiben“* (a.a.O.:15). In Rheinland-Pfalz werden Gebühren auf Grundlage der in Kapitel 2.1.3 dargestellten Besonderen Gebührenverzeichnisse¹² oder auch über private Entgelte erhoben. Diese werden durch Hochschulsatzungen bzw. entsprechende für den Bereich des Fernstudiums zuständige Gremien festgelegt (ebd.:10 und KMK, 2001:4).

2.2.4 Vergütung von Lehrenden

Gemäß dem o.g. Beschluss der KMK (2001) sind Lehrveranstaltungen in Weiterbildungsstudiengängen und sonstigen Weiterbildungsangeboten Teil des Hauptamtes, für das die Professorin bzw. der Professor berufen wurde. *„Indem das HRG in § 2 Abs. 1 die Weiterbildung zur Kernaufgabe der Hochschulen aufgewertet hat, ist die verfügbare Lehrkapazität nicht mehr mit uneingeschränktem Vorrang für die*

⁹ Im Weiterbildungsbereich gilt Folgendes: *„Die Hochschulen haben [...] die Möglichkeit, für das weiterbildende Studium und für sonstige Weiterbildungsangebote, die für sie einen Mehraufwand bedeuten, Gebühren nach dem Beschluss der jeweiligen Landeshochschulgesetze zu erheben und Sponsorengelder einzuwerben“* (Wanken et al., 2011:16). In dem Zusammenhang konstatiert die KMK in ihrem Beschluss vom 21. September 2001, dass die *„Tatsache, dass die Einnahmen überall vollständig bzw. überwiegend den Hochschulen verbleiben, [...] tendenziell zur Volkostenrechnung führen [wird]“* (a.a.O.: 4).

¹⁰ Gebühren werden auf Grundlage staatlicher Gebührenordnungen erhoben, während Entgelte auf Basis privatrechtlicher Vereinbarungen festgesetzt werden.

¹¹ Am zfh – Zentrum für Fernstudien im Hochschulverbund mit Sitz in Koblenz etwa ist der Gemeinkostensatz bei 14% gedeckelt.

¹² Siehe Anhang.

*Erstausbildung vorzuhalten, sondern in Abwägung der Belange der Studienbewerber und der Interessenten an wissenschaftlicher Weiterbildung auf die grundständige Lehre und die wissenschaftliche Weiterbildung unter Berücksichtigung wissenschaftspolitischer Ziele zu verteilen*¹³ (a.a.O.:5).

In Bezug auf bestehende Regelungen zu Nebentätigkeit und Deputatsanrechnung (Kapazitätswirksamkeit) sind in Deutschland ungleiche Voraussetzungen an den Hochschulen vorzufinden. In Rheinland-Pfalz ist eine Anrechnung auf das Lehrdeputat möglich, ebenso wie eine Vergütung über Lehraufträge sowie Honorarvereinbarungen und eine Beschäftigung in Nebentätigkeit an der eigenen Hochschule¹⁴. Dennoch bleibt die Frage bestehen, wie eine marktgerechte Vergütung von Lehrenden erfolgen kann, welche Möglichkeiten es hierbei gibt und wie diese sinnvoll ausgeschöpft werden können. Hierbei gilt es, sowohl die Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Land als auch die individuellen Regelungen der Hochschule zu beachten (Maschwitz et. al, 2017:11).

Das IW hebt in seinem Bericht hervor, dass negative Anreize für ein Engagement der Lehrenden in der wissenschaftlichen Weiterbildung unter anderem vom Vorrang der Forschungsreputation ausgehen, aber auch von einer mangelhaften Kenntnis über wissenschaftliche Weiterbildung als Kernaufgabe der Hochschulen. Aus haushalts- und kapazitätsrechtlichen Gründen entfalten monetäre Anreize daher oftmals nicht die gewünschte Wirkung. Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen würden Lehrkapazitäten vollständig für die Erstausbildung genutzt, für zusätzliche Vergütungen stünden im gegenwärtigen Haushaltsrecht nur begrenzte Summen zur Verfügung, so das IW. Auch in Bezug auf eine Vergütung von Tätigkeiten der wissenschaftlichen Weiterbildung in Nebentätigkeit herrschen laut IW Unsicherheiten vor, da nicht flächendeckend geklärt sei, ob die Einnahmen aus der wissenschaftlichen Weiterbildung nicht nur einbehalten, sondern daraus auch Rücklagen für eine nachhaltige Finanzierung gebildet werden können. Darüber hinaus wird die Verpflichtung zur Vollkostenrechnung als negativer Anreiz betrachtet, da dadurch ein erheblicher Verwaltungsaufwand entstehe. Auch gehen im Allgemeinen wenige Anreize von Ziel- und Leistungsvereinbarungen aus, jedoch mit Ausnahme des Landes Rheinland-Pfalz: *„Allerdings finden sich im System der indikatorengestützten leistungsorientierten Mittelvergabe (LOM) bislang mit Ausnahme eines Bundeslandes (Rheinland-Pfalz) keine monetären Anreize, sich in der Weiterbildung zu engagieren*“ (Konegen-Grenier, 2019b:18).

Die KMK hebt in ihrem Sachstands- und Problembereich (2001) einen weiteren Aspekt hervor: *„Eine inhaltliche Verantwortung für die Angebote der wissenschaftliche Weiterbildung obliegt den Fachbereichen. Ihre fachliche Kompetenz garantiert die qualitative Hochwertigkeit der Weiterbildungsangebote als Fortführung der wissenschaftlichen Erstausbildung*“ (a.a.O.:6). Eine gelingende Zusammenarbeit mit den Fachbereichen ist daher (und darüber hinaus aus zahlreichen weiteren Gründen) von entscheidender Bedeutung. Weiter empfiehlt die KMK den *„Aufbau zentraler Hochschuleinrichtungen der wissenschaftlichen Weiterbildung, denen die Aufgaben zukommen, den Einsatz der einzelnen Fachbereiche für die Weiterbildung anzustoßen, zu koordinieren und zu unterstützen. Im Hinblick auf die Hochschulentwicklungsplanung sowie die Haushaltsplanung kann über diese zentrale Einrichtung eine entsprechende Abstimmung mit der Hochschulleitung erfolgen*“ (ebd.: 6f.).

2.2.5 Weitere strukturelle Aspekte

In ihrem thematischen Bericht für den Bund-Länder-Wettbewerb „Aufstieg durch Bildung“ machen Maschwitz et al. (2017) auf weitere organisatorische Fragestellungen aufmerksam, die sich auf die Aspekte Absicherung, Personalbeschäftigung und Risikoübernahme beziehen:

¹³ Die KMK weist an dieser Stelle auf den Beschluss des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 12.07.2000 hin.

¹⁴ Die KMK (2001) spricht sich dafür aus, dass die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Nebenamt an der eigenen Hochschule für Professor*innen flächendeckend ermöglicht werden soll (a.a.O.:6).

- | „Wie können Weiterentwicklungen und neue Angebote in die Finanzierung eingeplant werden? Wie werden Überschüsse verteilt?“
- | „Wer trägt das Risiko bei Teilnehmenden-Ausfall, Einstellung des Angebots, etc.?“
- | „Gibt es Rücklagen für Entfristungen, Weiterentwicklung und Risikoabdeckung?“
- | „Wie können Weiterbeschäftigungen (befristet) für die Anfangsphase der Studienangebote (Test im Regelbetrieb, 1. Kohorte) gestaltet werden?“ (a.a.O.:12).

Als zentral wird hierbei die Herausforderung betrachtet, Rücklagen für Investitionen und zur Risikoabsicherung zu bilden, ebenso wie zur (möglichst) unbefristeten Beschäftigung von Personal. Die Autorinnen plädieren daher für eine Verringerung der bestehenden Unsicherheiten und für die Ermöglichung einer Unterstützung durch sowohl personelle als auch finanzielle Ressourcen der Hochschule. In Bezug auf eine mögliche Quersubventionierung beschreiben Maschwitz et al., dass „eine Quersubventionierung aus anderen Bereichen [...] aufgrund der strikten Trennung zwischen weiterbildenden und konsekutiven Masterstudiengängen bzw. grundständigen Studiengängen nicht möglich [ist]“ (ebd.:14). Eine Vermischung der Kalkulationen von konsekutiven und weiterbildenden Programmen ist demnach zu vermeiden.

Darüber hinaus weist die KMK (2001) auf folgende Möglichkeiten hin:

- | „[...] im Rahmen der staatlichen Finanzierung [können] die Leistungen der Hochschulen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung honoriert werden. Dies entspricht auch den Grundsätzen, wie sie in § 5 HRG zur staatlichen Finanzierung festgehalten sind.“
- | „[...] Projektmittel für den Aufbau und die Organisation von Weiterbildungsangeboten [können gezielt] bereitgestellt werden.“
- | „[...] haushaltsrechtliche Hemmnisse hinsichtlich der Beschäftigung zusätzlichen Personals aus Einnahmen der Hochschule für Weiterbildungsangebote [sollten] [...] beseitigt werden.“ (a.a.O.:4f.)

2.3 Mögliche „Leitfäden“ bzw. „Checklisten“ zur Finanzierung wissenschaftlicher Weiterbildung

Im Rahmen des Webinars „Finanzierung wissenschaftlicher Weiterbildung“ der wissenschaftlichen Begleitung des Wettbewerbs von C. Bauhofer, R. Hebisch und A. Maschwitz vom 13. März 2018 erarbeiteten zwei Arbeitsgruppen die folgenden „Leitfäden“ bzw. „Checklisten“ zur Finanzierung wissenschaftlicher Weiterbildung¹⁵:

2.3.1 Welche Fragen muss ich an meiner Hochschule klären?

- | Ist das Weiterbildungsangebot wirtschaftlichen oder nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten zuzuordnen (Trennungsrechnung)? Wie werden Studiengänge, Zertifikatskurse, einzelne Module, etc. durch die Hochschule bzw. durch das Land eingeordnet?
- | Wenn Vollkosten zu berechnen sind: Was wird unter Vollkosten verstanden? Welche Anteile der fixen Kosten (Deckungsbeiträge) sind zu kalkulieren (programmfixe, bereichsfixe, betriebsfixe Kosten)?
- | Welcher Overheadbetrag wird an der individuellen Hochschule angesetzt? Welche Umlagen sind davon unabhängig ggf. zu berücksichtigen?

¹⁵ Die folgenden Aspekte beziehen sich auf Studienangebote im Weiterbildungsbereich. Daher kann es unter Umständen sein, dass diese teilweise für Bachelorstudiengänge nicht zutreffen. Der Vollständigkeit halber sollen sie im Folgenden dennoch aufgeführt werden.

- | *Wie gehe ich damit um, dass ich verschiedene Angebote habe, von denen einige wirtschaftliche Tätigkeit sind und andere nicht?*
- | *Wie werden Einnahmen und Ausgaben gebucht, wie wird die Verwaltung organisiert?*
- | *Kann die Zielgruppe die Gebühren, die sich aus den Kosten ergeben, tragen? Entsprechen die Gebühren üblichen Marktpreisen?*
- | *Wie kann ich Professoren vergüten? Beschäftigung im Nebenamt?*
- | *Kann die Lehrtätigkeit auf das Deputat angerechnet werden?*
- | *Welche Stundensätze sind an der Hochschule zugelassen?*
- | *Ist die Vergabe von Lehraufträgen an wissenschaftliche Mitarbeiter zulässig?*
- | *Wer trägt das Ausfallrisiko?*
- | *Können Rücklagen/Rückstellungen gebildet werden?*
- | *Durch wen kann eine Anschubfinanzierung geleistet werden?*

2.3.2 Welche Entscheider sind zuständig und einzubeziehen?

- | *Hochschulleitung, Vizepräsident/in für Studium und Lehre*
- | *Finanzabteilung/-dezernat*
- | *Rechtabteilung*
- | *Zentrale Einrichtungen oder Stabsstellen, z.B. für Studium und Lehre*
- | *Fachbereiche, Dekanate*
- | *Evtl. Studienkommission für weiterbildende Studiengänge*
- | *Evtl. zentrale Einrichtung für Weiterbildung*

2.3.3 Welche potenziellen Kosten sind in einer Vollkostenrechnung zu berücksichtigen?

- | *Investive Kosten*
 - o *Seminarausstattung (z.B. anteilig Beamer, Stellwände)*
 - o *IT-Infrastruktur*
 - o *Büroausstattung Mitarbeitende*
- | *Sachausgaben (auf Ebene der Module/Seminare)*
 - o *Skripte/Reader/Studienmaterialien*
 - o *Gebühren für Raumnutzung*
 - o *Verbrauchsmaterial für Seminare (Moderationsmaterial, Kopierkosten)*
 - o *Catering/Seminarverpflegung je nach Aufwand*
 - o *Ggf. Reisekosten und Unterkunft für externe Dozenten und Mentoren/Tutoren*
- | *Sachausgaben (auf Ebene des Angebots)*
 - o *Kosten für Marketing (Flyer, Infoveranstaltungen, Webauftritte...)*
 - o *Bürokosten (Raum, Büromaterial...) für Studiengangsverwaltung*
 - o *Fortbildungskosten für eigenes Personal*
 - o *Reisekosten Mitarbeitende*
 - o *Literatur, etc.*
 - o *Ggf. Advisory Board (Reisekosten, Catering u.ä.)*
 - o *Akkreditierungskosten*
 - o *Weiterentwicklung des Angebots (z.B. Studienmaterialien, Module)*
 - o *Beratung (Steuerberater etc.)*
- | *Personalkosten*
 - o *Lehrpersonal (Dozenten, Mentoren/Tutoren) sowie Betreuung von Abschlussarbeiten [z.T. als Lehraufträge auch unter Sachkosten geführt]*
 - o *Programmmanagement (Koordination, Kursbetreuung vor Ort, Beratung, etc.)*

- *Modulverantwortung/Studiengangsleitung*
 - *IT-Support (eLearning Support für TLN, Betrieb und Betreuung der Lernplattform)*
 - *Content- und Layout-Betreuung (didaktische Aufbereitung und Qualitätssicherung der Studienmaterialien)*
 - *Verwaltungspersonal (Studierendensekretariat, Buchung, Studiengangsplanung)*
 - *HiWis*
 - *Marketing*
- | *Overheads und Umlagen*

2.4 Ergebnisse eines qualitativen Interviews mit einem Experten aus dem Bereich Fernstudium und Weiterbildung

2.4.1 Methodologische Vorbemerkungen: Das problemzentrierte Interview

Bei dem vorliegenden Interview handelte es sich um eine offene, halbstrukturierte Befragungssituation, in der der Befragte möglichst frei zu Wort kommen konnte. Charakteristisch für diese Art des Interviews ist, dass das Gespräch auf eine bestimmte Problemstellung zentriert verläuft, im vorliegenden Fall betraf dies die Machbarkeit des zur Diskussion stehenden Studienangebots. Demgemäß entsprach das geführte Interview grundsätzlich den Kriterien des problemzentrierten Interviews nach Witzel. Im Vordergrund steht hierbei das Erzählprinzip, ähnlich dem narrativen Interview. Jedoch besteht das Interesse seitens des Interviewers darin, immer wieder auf die Problemstellung zurückzukommen und damit in Zusammenhang stehende Begründungen, Erklärungen, Urteile und Meinungen des Interviewpartners zu erfahren und Sinnverstehen zu ermöglichen (Kurz et al., 2007:465)¹⁶.

2.4.2 Ergebnisse des Experteninterviews

Anhand von empirischen Beispielen aus dem berufsbegleitenden Fernstudienangebot anderer Hochschulen in Deutschland veranschaulichte der Experte im Gesprächsverlauf die verschiedenen Möglichkeiten der Implementation derartiger Studienangebote. Die folgende Tabelle systematisiert die Angebote und fasst seine Hinweise auf einen Blick zusammen¹⁷:

Hochschule ¹⁸	Studiengang	Gebühren	Finanzierung	Besonderheiten	Rechtliches
HS Aschaffenburg	Berufsbegleitender Bachelor Elektrotechnik und Informationstechnik	1.890,-€ Studiengebühr/Semester (ab 9. Semester: 500,-€) + 50,-€ Semesterbeitrag			Bayern: Studiengebühren für Studiengänge im Bereich der Fernlehre auch für grundständige Studiengänge möglich.

¹⁶ Vgl. hierzu auch Witzel, 2000.

¹⁷ Einige Informationen wurden mit Informationen aus dem Internetauftritt der einzelnen Hochschulen durch die Autorin ergänzt.

¹⁸ Die Reihenfolge der genannten Studienangebote richtet sich nach der Reihenfolge der Nennung während des Interviews mit dem Experten.

Hochschule ¹⁸	Studiengang	Gebühren	Finanzierung	Besonderheiten	Rechtliches
HS Aschaffenburg	Berufsbegleitender Bachelor Elektrotechnik und Informationstechnik/ „Industrie 4.0“ - Modulstudium	Richten sich nach der Anzahl der belegten Module + 50,-€ Semesterbeitrag		Belegung einzelner Module können aus regulärem Studienangebot. Spätere Anrechnung auf Studium möglich.	Bayern: Studiengebühren für Studiengänge im Bereich der Fernlehre auch für grundständige Studiengänge möglich.
HS Kaiserslautern, Campus Zweibrücken	Berufsbegleitender Fernstudiengang Betriebswirtschaft	75,-€ Materialbezugsgebühren/Modul (Gesamtkosten: 1650,-€) + 103,-€ Semesterbeitrag + 8,-€ Chipkarte (einmalig)	Materialbezugsgebühren + HSP-Mittel	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von VWA-Abschlüssen aus RLP und Saarland (per Kooperationsvertrag) (nur im 1.Semester möglich!), Regelstudienzeiten: 7 Semester (Vollzeit), 8 Semestern (berufsintegriert) oder 10 Semester (berufsbegleitend)	RLP: Sogenannte Material- oder Modulbezugsgebühren für Studiengänge im Bereich der Fernlehre sind aus dem Besonderen Gebührenverzeichnis abzuleiten.
Verbund aus ASH Berlin, HS Fulda, HS Koblenz, HS München, FH Münster, FH Potsdam und HS RheinMain Standort Wiesbaden	Berufsbegleitende Bachelor-Studiengänge Soziale Arbeit („BASA“)	65,-€ Materialbereitstellungsgebühr/ Modul (= 1105,-€/Studium) + Semesterbeitrag der jew. HS		hohe Anzahl Studierender, sehr großer Verbund, sehr viele Mitarbeitende, Lehrendenvergütung über Deputat	
HS Fulda	Dualer bzw. berufsbegleitender Bachelorstudien- gang Soziale Sicherung, Inklusion, Verwaltung („BASS“)		Vollständige Finanzierung des Studiengangs über hessische Optionskommunen	Kooperation mit kommunalen Trägern	

Hochschule ¹⁸	Studiengang	Gebühren	Finanzierung	Besonderheiten	Rechtliches
HS Koblenz	Internetgestützter dualer Fernstudien-gang „Bachelor of Arts: Bildung & Erziehung+“ („BABEplus“)	Ca. 195,-€ Materialbereitstellungsgebühr/ Semester + Semesterbeitrag + 15,-€ Chipkarte (einmalig)	Finanzierung über kommunalen Träger der Kindertagesstätten in Wien (KIWI) + geringe Materialbereitstellungsgebühr + Deckungsbeitrag für Fachbereich	Lehre in Nebentätigkeit	RLP: Sogenannte Material- oder Modulbezugsgebühren für Studiengänge im Bereich der Fernlehre sind aus dem Besonderen Gebührenverzeichnis abzuleiten.
HS Koblenz	Dualer Studiengang „Software Engineering“	600,-€/Semester	Finanzierung durch beteiligte Unternehmen	Kooperation mit regionalen Unternehmen	
HS Trier	Zertifikatsstudium Informatik	3.622,-€ - 4.018,-€/Gesamtzertifikat Informatik (je nach Auswahl der Module); +/- 750,-€/Modul	Gebührenfinanziert	Weiterbildungsbereich, Zugang auch ohne HZB und/oder ersten Hochschulabschluss	
HS Kaiserslautern, Campus Zweibrücken	Berufsbegleitender Studiengang Medizin- und Biowissenschaften	65,-€/Semester Bereitstellungsgebühr zfh + ca. 100,-€ Semesterbeitrag		Pauschale Anrechnung von Teilen der MTLA-Ausbildung (Regelung über Zugangsvoraussetzungen)	

Tab. 2 | Übersicht über Studienangebote und deren Finanzierung

Aus den genannten Beispielen sind laut den Ausführungen des Experten sechs Finanzierungsvarianten für das geplante Studienangebot denkbar:

- | Variante 1: Finanzierung über Studiengebühren: Kooperation mit einem Bundesland, in dem die Gebührenerhebung für grundständige Studiengänge gesetzlich möglich ist, z.B. Bayern. (Beispiel: HS Aschaffenburg)
- | Variante 2: Finanzierung aus überschaubaren Modulbezugsgebühren der Teilnehmer und Mitteln aus dem HSP (Beispiel: HS Kaiserslautern)
- | Variante 3: Finanzierung aus überschaubaren Modulbezugsgebühren der Teilnehmer, Mitteln aus dem HSP und einer Beteiligung durch Unternehmen (Beispiele: HS Fulda, HS Koblenz)
- | Variante 4: (Teil-) Finanzierung über Quersubventionierung aus dem Erlös erfolgreicher Zertifikatsprogramme
- | Variante 5: (Teil-) Finanzierung aus staatlichen Mitteln in Form von zusätzlichen Professuren

| Variante 6: Vollständige Finanzierung durch externe Partner (Beispiel: HS Koblenz, „BABEplus“ in Kooperation mit Kita-Trägern)

Wie bereits in der obigen Tabelle angedeutet erfolgt in Rheinland-Pfalz eine Gebührenerhebung über das unter 2.1.3 genannte Besondere Gebührenverzeichnis für Studienangebote im Bereich der Fernlehre. Laut dem Experten liegt die Obergrenze hier bei 500,-€ *pro Modul*. Er merkt jedoch an, dass bislang an keiner Hochschule derartig hohe Gebühren eingeführt worden seien. Die Beispiele aus der o.g. Tabelle verdeutlichen dies; Die Gebühren liegen in der empirischen Praxis weit darunter, in den meisten Fällen liegt eine Mischfinanzierung vor. Als Vergleichswert nennt der Experte die Gebühren privater Hochschulen, die laut seiner Aussage zwischen 250,- und 400,-€ pro Monat liegen. Darüber hinaus weist er darauf hin, dass Modul- bzw. Materialbezugsgebühren gemäß dem Besonderen Gebührenverzeichnis lediglich für die Beschaffung, Erstellung und Aktualisierung von Studienmaterial sowie ggf. für Personalaufwendungen erhoben werden können. Auch betont er, dass Überschüsse und Gewinne nicht entstehen sollen. „Ausgabereste“ seien dem Studiengang umgehend zurückzuführen¹⁹.

Als realistische Variante beschreibt der Experte daher *Variante 2: Finanzierung aus überschaubaren Modulbezugsgebühren der Teilnehmer und Mitteln aus dem HSP*. Bei einer Erhebung von Modulbezugsgebühren in Höhe von 500,-€ *pro Semester* entstünde rein rechnerisch ein kalkulatorisches Defizit über 20.000,-€. Bei einem HSP-Zuschuss von 10.000,-€ pro Studierendem im ersten Semester könnten die fehlenden 20.000,-€ schnell querfinanziert werden. Der Befragte weist jedoch darauf hin, dass diese Kalkulation lediglich mit einem sehr überschaubaren Personalbestand funktionieren würde. Eine zahlenmäßig positive Entwicklung des Studiengangs könne überdies eine nachhaltige Ausschüttung von HSP-Mitteln positiv beeinflussen, so der Experte.

Als sowohl in der Praxis als auch beim Ministerium sehr erfolgreiche Variante betrachtet der Befragte *Variante 3: Finanzierung aus überschaubaren Modulbezugsgebühren der Teilnehmer, Mitteln aus dem HSP und einer Beteiligung durch Unternehmen*. Im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen können sowohl Bachelor- als auch Masterprogramme durch Unternehmen finanziert werden. Dies spiegeln auch in die in Tab. 1 genannten Beispiele wider.

In Bezug auf *Variante 4: (Teil-) Finanzierung über Quersubventionierung aus dem Erlös erfolgreicher Zertifikatsprogramme* erläutert der Experte, dass eine Quersubventionierung in Rheinland-Pfalz zwischen grundständigen und weiterbildenden Programmen nicht erfolgen soll, Deckungsbereiche für grundständige Angebote können daher nicht über gebührenpflichtige Zertifikate erwirtschaftet werden. Eine Verwertung²⁰ von Studienmaterial aus der grundständigen Lehre in der Weiterbildung ist laut Aussage des Experten nach der aktuellen Auslegung des Hochschulgesetzes in der Regel nicht möglich. Eine entsprechende vertragliche Fixierung ist hierbei daher ausgeschlossen. In den Autorenverträgen sicherten sich die Hochschulen in der Regel alle Verwertungsrechte an dem erstellten Material, so der Experte. Lehre in Nebentätigkeit im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung sei in Rheinland-Pfalz gesetzlich möglich.

¹⁹ Der Experte verweist in dem Zusammenhang auf die Forderung nach Gewinnzuschlägen durch die EU-Rahmenverordnung, die er als paradox zu o.g. Vermeidung von Überschüssen bewertet.

²⁰ Vgl. hierzu KMK (2001): „Im Zuge der Modularisierung insbesondere bei den Studiengängen im Sinne von § 19 HRG kommt die Verwendung von Modulen aus dem Angebot solcher Studiengänge als ‚Baustein‘ im Rahmen eines weiterbildenden Studienangebotes in Betracht. [...] Angestrebt wird die Verwendung der für die Weiterbildung konzipierten Module auch im Präsenzstudium, so dass die Grenzen zwischen Präsenz- und Fernstudium fließend werden“ (a.a.O.:7f.).

Im Zusammenhang mit der problematischen Finanzierung von Personal empfiehlt der Experte, die Module schnellstmöglich zur Marktreife zu bringen und diese unter realistischen Bedingungen, d.h. gebührenpflichtig und vollkostendeckend am Markt zu testen. Wichtig sei hierbei unbedingt die Beachtung von Sperrfristen durch den Wettbewerb.

Dadurch, dass das Projekt derzeit noch über den Wettbewerb finanziert werde, seien die umfangreichen Personalressourcen zu nutzen, da ungewiss sei, wie es nach Ende des Wettbewerbs weitergehe. Von großer Bedeutung sei hierbei der Wille der Hochschulleitung, auch in Bezug auf die Verteilung von HSP-Mitteln. Zu klären sei hier, welcher Verteilungsalgorithmus angewendet wird. Was die Vermarktung von Einzelzertifikaten betrifft, müssten ggf. Möglichkeiten eruiert werden. Als erfolgreiches Beispiel nennt der Experte an dieser Stelle einen großen norddeutschen Anbieter für eLearning, „on-campus“, eine Ausgründung der HS Lübeck.

Sollten gegenwärtig noch nicht alle Module fertiggestellt sein, sei bei einigen Akkreditierungsagenturen auch eine Programmakkreditierung „on the flow“ möglich, d.h. es müssten zum Zeitpunkt der Akkreditierung noch nicht alle Module vorgelegt werden. Noch ausstehende Studieneinheiten können parallel zum Studienbetrieb entwickelt werden, wenn es das Curriculum zulässt.

Die Kosten für Lehrende (Präsenzveranstaltungen, Prüfungen, Materialerstellung und –aktualisierung) bei laufendem Lehrbetrieb, ohne Sach- und Personalkosten und einem angesetzten Overhead von null bei einem grundständigen Studiengang entwickelten sich hierbei antiproportional, je mehr Studierende teilnehmen. So würden die Kosten bei einer Verdopplung der Studierendenzahl beispielsweise lediglich um rund 25 Prozent steigen. In der Muster-Kalkulation enthaltene Posten, wie z.B. sogenannte kalkulatorische Mieten müssten entsprechend im Detail geprüft werden. Auch in Bezug auf den anzusetzenden Overhead sei eine genaue Klärung und Verhandlung vorab nötig. Bei grundständigen Studiengängen sei gewissermaßen ein Overhead von null anzusetzen, „work&study“ kalkuliere mit 25 Prozent, das zfh - Zentrum für Fernstudien im Hochschulverbund etwa rechne im Weiterbildungsbereich hingegen mit einem Overhead von 14 Prozent. Im grundständigen Bereich würden die Studiengänge über eine Mischkalkulation finanziert, so der Experte. Diese Mischkalkulation bestehe aus Zuschüssen des Bundeslandes bzw. der beteiligten Bundesländer und einem nach Zeitaufwand errechneten Verrechnungssatz für die Dienstleistungen des Anbieters.

2.4.3 Weitere Aspekte

Ein besonderes Augenmerk legt der Befragte abschließend auf die Relevanz der Unterstützung durch die Studiengangsleitung. Auch im Hinblick auf den Fachbereich könnte aus Sicht des Experten interessant sein, dass das Verbundprojekt zunächst die eigentlichen Aufgaben des Fachbereichs übernehme und diesem durch die Regulierung über das Nebensystem „Wettbewerb“ zunächst keine Aufwendungen entstünden. Ein Problem stelle hierbei jedoch der mangelnde Aktivierungsfaktor dar, ein anderes Problem die Akkreditierung, wenn weniger als ca. fünf hauptamtlich lehrende Professoren des Fachbereichs beteiligt sind.

3 Schlussbemerkungen

Die dargestellten rechtlichen Bestimmungen und sowohl theoretischen als auch praktischen Überlegungen verdeutlichen, dass die Bedingungen in Rheinland-Pfalz für wissenschaftliche Weiterbildung vergleichsweise günstig sind. Nichtsdestotrotz spiegelt die vorangegangene Zusammenstellung der finanzrechtlichen Aspekte und strukturellen wie organisatorischen Herausforderungen die Komplexität des Implementationsprozesses des geplanten Studienangebots wider. Umso komplizierter gestaltet sich dies, da das geplante Studienangebot als Bachelorangebot zwar dem nicht-wirtschaftlichen Bereich zuzuordnen wäre, im Falle einer Zertifikatsauskopplung jedoch wirtschaftliche Tätigkeiten vorlägen. Finanzrechtliche Fragestellungen spielen daher eine übergeordnete Rolle. Beteiligte Akteure wie Landesregierung und Ministeriumsvertreter*innen, Hochschulleitung und Fachbereichsvertreter*innen haben darüber hinaus unter Umständen unterschiedliche Erwartungshaltungen und verfolgen entsprechend unterschiedliche Zielsetzungen. Ähnlich weit auseinander gehen auch die Einschätzungen zentraler bundesdeutscher Interessenvertreter wie z.B. KMK, HRK, WR, DGWF, Akkreditierungsrat oder IW, während gleichsam auch den EU-Bestimmungen Rechnung getragen werden muss.

4 Literaturverzeichnis

- Akkreditierungsrat (2007): Handreichung des Akkreditierungsrates an die Agenturen auf Grundlage der „Empfehlungen der Arbeitsgruppe ‚Weiterbildende Studiengänge‘ des Akkreditierungsrates zur Qualitätssicherung und Akkreditierung weiterbildender Masterstudiengänge“.
http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR_Handreichung_Weiterbildung.pdf, zuletzt abgerufen am 18.03.2019.
- Bade-Becker, U. (2017): Rechtliche und organisatorische Herausforderungen bei der Implementation der wissenschaftlichen Weiterbildung. In: Hörr, B. & Jütte, W. [Hrsg.] (2017): Weiterbildung an Hochschulen: der Beitrag der DGWF zur Förderung wissenschaftlicher Weiterbildung. Bielefeld. 171-179.
https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/52056/ssoar-2017-schaffter_et_al-Perspektiven_auf_Hochschulweiterbildung.pdf?sequence=1, zuletzt abgerufen am 21.12.2018.
- Bauhofer, C, Hebisch, R. & A. Maschwitz (2018): Finanzierung wissenschaftlicher Weiterbildung. Webinar der wissenschaftlichen Begleitung des Bund-Länder-Wettbewerbs „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen vom 13.03.2018.
https://de.offene-hochschulen.de/html_containers/24, zuletzt abgerufen am 08.03.2019.
- DGWF Deutsche Gesellschaft für wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium e.v. (2010): DGWF-Empfehlungen zu Formaten wissenschaftlicher Weiterbildung.
https://dgwf.net/fileadmin/user.../DGWF/DGWF-empfehlungen_formate_12_2010.pdf, zuletzt abgerufen am 18.03.2019.
- EU-Kommission (2016): Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 19.07.2016 (2016/C 262/01). Amtsblatt der Europäischen Union C 262/1,
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.C_.2016.262.01.0001.01.DEU, zuletzt abgerufen am 25.03.2019.
- Konegen-Grenier, C. (2019a): Weiterbildung an Hochschulen in der Finanzierungsfalle. Online-Artikel des Instituts der deutschen Wirtschaft vom 18.02.2019. Köln.
<https://www.iwd.de/artikel/weiterbildung-an-hochschulen-in-der-finanzierungsfalle-419893/>, zuletzt abgerufen am 20.03.2019.
- Konegen-Grenier, C. (2019b): Wissenschaftliche Weiterbildung. Bestandsaufnahme und Handlungserfordernisse. IW-Report 6/19. Köln.
<https://www.iwkoeln.de/studien/iw-reports/beitrag/christiane-konegen-grenier-bestandsaufnahme-und-handlungserfordernisse.html>, zuletzt abgerufen am 20.03.2019.
- Kultusministerkonferenz [Hrsg.] (2001): Sachstands- und Problembereicht zur „Wahrnehmung wissenschaftlicher Weiterbildung an den Hochschulen“. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.09.2001.
http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/Beschluesse_Veroeffentlichungen/Hochschule_Wissenschaft/wisswei.pdf, zuletzt abgerufen am 15.03.2019.
- Kultusministerkonferenz [Hrsg.] (2017): Leitfaden zur Unterscheidung wirtschaftlicher und nicht wirtschaftlicher Tätigkeit von Hochschulen. Berlin.
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2017/2017_09_22-Leitfaden-Wirtschaftliche-Nichtwirtschaftliche-Taetigkeit.pdf, zuletzt abgerufen am 16.01.2019.

- Kurz A., Stockhammer C., Fuchs S. & D. Meinhard (2007): Das problemzentrierte Interview. In: Buber R. & H.H. Holzmüller [Hrsg.]: Qualitative Marktforschung. Wiesbaden. 463-476.
- Maschwitz, A., Schmitt, M., Hebisch, R. & C. Bauhofer (2017): Finanzierung wissenschaftlicher Weiterbildung. Herausforderungen und Möglichkeiten bei der Implementierung und Umsetzung von weiterbildenden Angeboten an Hochschulen. Thematischer Bericht der wissenschaftlichen Begleitung des Bund-Länder-Wettbewerbs „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“. https://www.pedocs.de/frontdoor.php?la=en&source_opus=14891, zuletzt abgerufen am 21.02.2019.
- Mestmäcker, E.-J. & W. Veelken (1990): Wettbewerb in der Weiterbildung an Hochschulen. Die Anwendung des Wettbewerbsrechts auf das Angebot wissenschaftlicher Weiterbildung durch die staatlichen Hochschulen. – Rechtsgutachten – In: Reihe Bildung-Wissenschaft-Aktuell 2. Bonn.
- Wanken, S., Kreutz, M., Meyer, R. & E. Eirnbter-Stolbrink (2011): Strukturen wissenschaftlicher Weiterbildung – Wissenschaft und Praxis. In: Reihe Wissenschaft und Praxis, Heft 43. S. 1-14.
- Witzel, A. (2000): Das problemzentrierte Interview. In: Forum Qualitative Sozialforschung/Forum: Qualitative Social Research, 1(1), Art. 22. https://www.researchgate.net/publication/228581012_Das_problemzentrierte_Interview, zuletzt abgerufen am 08.03.2019.

Gesetzestexte

- Hochschulrahmengesetz (HRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.1999 (letzte Änderung vom 23.05.2017) (Bundesamt für Justiz). <https://www.gesetze-im-internet.de/hrg/>, zuletzt abgerufen am 12.03.2019.
- Landesgebührengesetz (LGebG) vom 3.12.1974 (Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz) http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/bvi/page/bsrlpprod.psm1?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofsults=41&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-VwGebGRPrahem&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1%20-%20focuspoint, zuletzt abgerufen am 12.03.2019.
- Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 8.11.2007 (Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz). http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1fty/page/bsrlpprod.psm1?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofsults=8&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-AllgGebVerzVRP2007rahmen%3Ajuris-Ir00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1, zuletzt abgerufen am 12.03.2019.
- Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen (HLehrVO) vom 13.08.2012 (Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz). http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/1f4k/page/bsrlpprod.psm1?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofsults=3&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-LVerpflVRP2012rahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1, zuletzt abgerufen am 16.01.2019.
- Landesverordnung über die Gebühren für die Teilnahme an Fernstudien an Fachhochschulen (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 26.04.2016 (Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz).

<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=FHSchulFStGebV+RP+Anlage&psml=bsrlpprod.psml>, zuletzt abgerufen am 12.03.2019.

Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 27.11.2014, neu gefasst durch Verordnung vom 11.04.2016 (Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz).

<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=WWFGebV+RP&psml=bsrlpprod.psml>, zuletzt abgerufen am 12.03.2019.

5 Anhang

Die Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 11. April 2016 setzt unter anderem die folgenden Gebühren fest:

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Gebühr EUR</i>		
3.2	<i>Teilnahme am weiterbildenden Studium oder an den sonstigen Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung an den staatlichen Hochschulen, soweit die Veranstaltung nicht aufgrund des § 35 Abs. 2 Satz 2 des Hochschulgesetzes privatrechtlich gegen Entgelt durchgeführt wird</i>			
3.2.1	<i>Teilnahme am weiterbildenden Studium, je Semester und Studiengang einschließlich der Erstversuche bei Prüfungen mit Ausnahme der Abschlussarbeit</i>	60,00	bis	3500,00
3.2.2	<i>Teilnahme an einzelnen Weiterbildungsangeboten, je Lehrveranstaltungsstunde</i>	3,00	bis	83,00
3.2.3	<i>Masterarbeit oder andere Form einer Abschlussarbeit (Betreuung und Bewertung der Arbeit einschließlich Zweitgutachten und Prüfung)</i>	600,00	bis	1900,00
3.2.4	<i>Prüfungen und Wiederholungen in weiterbildenden Studien, soweit nicht in lfd. Nr. 3.2.1 enthalten</i>			
3.2.4.1	<i>Teilnahme an ergänzenden Präsenzveranstaltungen</i>	60,00	bis	360,00
3.2.4.2	<i>Wiederholung einzelner Präsenzveranstaltungen</i>	60,00	bis	360,00
3.2.4.3	<i>Einzelne Prüfungen, je Prüfung (Wiederholung einer Prüfung, Ablegen einer Prüfung ohne vorherige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen)</i>	24,00	bis	120,00
3.2.4.4	<i>Wiederholung einzelner Studienleistungen (Einsendeaufgaben u. Ä.)</i>	24,00	bis	300,00
3.2.5	<i>Prüfung und Feststellung der Anerkennbarkeit von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen und außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen vor Einschreibung, je nach Aufwand einmalig für das Gesamtverfahren</i>	24,00	bis	120,00
3.3	<i>Bezug von Fernstudienmaterial</i>			
3.3.1	<i>Bezug von gedrucktem Fernstudienmaterial, je Kurseinheit (Herstellungs- und Versandkosten der Kurseinheit)</i>	12,00	bis	120,00
3.3.2	<i>Bezug sonstiger Fernstudienmaterialien; Multimediaeinheiten u. a. (Herstellungs- und Versandkosten der Kurseinheiten)</i>	24,00	bis	600,00

Die Landesverordnung über die Gebühren für die Teilnahme an Fernstudien an Fachhochschulen (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 26. April 2016 ist weitgehend deckungsgleich mit der zuvorderst genannten Landesgebührenverordnung und setzt die folgenden Gebühren fest:

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Gebühr EUR</i>		
1.1	<i>Teilnahme an einem Studiengang oder einem Studienangebot mit Masterabschluss oder Zertifikatsabschluss, je Semester und Studiengang einschließlich der Erstversuche bei Prüfungen mit Ausnahme der Abschlussarbeit</i>	<i>60,00</i>	<i>bis</i>	<i>3500,00</i>
	<i>Anmerkung zu lfd. Nr. 1.1</i>			
	<i>Die Gebühr umfasst die beim Angebot entstehenden Kosten für Honorare der Dozentinnen und Dozenten, Labore, Entwicklung von Einsendeaufgaben, Klausurstellung und deren Korrektur. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem jeweiligen Anteil und der Art der stattfindenden Präsenzveranstaltungen.</i>			
1.2	<i>Masterarbeit oder andere Form einer Abschlussarbeit (Betreuung und Bewertung der Arbeit einschließlich Zweitgutachten und Prüfung)</i>	<i>600,00</i>	<i>bis</i>	<i>1900,00</i>
1.3	<i>Teilnahme an ergänzenden Präsenzveranstaltungen</i>	<i>60,00</i>	<i>bis</i>	<i>360,00</i>
1.4	<i>Prüfung und Feststellung der Anerkennbarkeit von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen und außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen vor Einschreibung, je nach Aufwand einmalig für das Gesamtverfahren</i>	<i>24,00</i>	<i>bis</i>	<i>120,00</i>
2.1	<i>Einzelne Prüfungen, je Prüfung</i>			
	<i>(Wiederholung einer Prüfung, Ablegen einer Prüfung ohne vorherige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen)</i>	<i>24,00</i>	<i>bis</i>	<i>120,00</i>
3	<i>Fernstudienmaterial (gilt für alle Studienangebotsformen)</i>			
3.1	<i>Bezug von gedrucktem Fernstudienmaterial, je Kurseinheit (Herstellung- und Versandkosten der Kurseinheit)</i>	<i>12,00</i>	<i>bis</i>	<i>120,00</i>
3.2	<i>Bezug sonstiger Fernstudienmaterialien; Multimediaeinheiten u. a. (Herstellungs-, Bereitstellungs- und Versandkosten der Kurseinheit)</i>	<i>24,00</i>	<i>bis</i>	<i>600,00</i>
	<i>Anmerkung zu lfd. Nr. 3</i>			
	<i>In Ausnahmefällen kann für ungewöhnlich umfangreiches Fernstudienmaterial oder besonders aufwendige Multimediaeinheiten, soweit die Erstellung oder Beschaffung einen erheblich über dem in lfd. Nr. 3 festgesetzten Rahmen liegenden Aufwand erfordert, die Gebühr entsprechend dem erhöhten Aufwand bis zu 300 v. H. der jeweils festgesetzten Höchstgebühr betragen.</i>			